

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 370/2022

Sitzung vom 26. Oktober 2022

1396. Dringliche Anfrage (Unterstützung von Gewerbe, KMU und Grossbetriebe aufgrund stark erhöhter Energiepreise)

Kantonsrat Harry Robert Brandenberger, Gossau, Kantonsrätin Cristina Cortellini, Dietlikon, und Kantonsrat Daniel Sommer, Affoltern a. A., haben am 3. Oktober 2022 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Gewerbe, KMU wie auch Grossbetriebe sind mit einer nie dagewesene Erhöhung der Energiepreise konfrontiert, die weit über eine Schmälerung der Gewinne hinausgehen, ja geradezu existentielle Fragen zur Zukunft aufwerfen. Während Betriebe als gebundene Endverbraucher mit Erhöhungen der Strompreise von meist rund 20 – 40% noch mit einem blauen Auge davonkommen, sind Unternehmen, welche am freien Strommarkt agieren, mit exorbitanten Preiserhöhungen von bis zum Zwölffachen konfrontiert. Viele teils systemrelevante Unternehmen betreiben strom- und gasintensive Prozesse für ihre Produkte und Dienstleistungen und werden mit grossen finanziellen Herausforderungen konfrontiert. Umso wichtiger sind Massnahmen zur Stromersparnis.

Betriebe im freien Strommarkt haben jahrelang von günstigen Stromkosten profitiert und teilweise Effizienzmassnahmen auf die lange Bank geschoben. Daher soll eine allfällige Rückkehr zum gebundenen Stromverbrauch mit harten Kriterien verbunden werden.

Die Kurzarbeitsentschädigung hat sich als probates Mittel in der Corona-Pandemie bewährt, da es sich um eine Nachfragekrise handelte. In der aktuellen Situation kann diese allenfalls kurzfristig sinnvoll sein, gerade wenn Energie knapp ist. Längerfristig führt Kurzarbeit jedoch zu einer Angebotsreduktion und schlimmstenfalls zu einer Auslagerung / Abwanderung ins Ausland.

Der Kanton Zürich hat in der Corona-Pandemie bewiesen, dass er schnell agieren und eine Krise abfedern kann. Mit den explodierenden Energiepreisen stellen sich für gewisse Firmen ähnliche Herausforderungen. In der Antwort auf die Dringliche Anfrage «Auswirkungen der Energiemangellage auf Unternehmen und Angestellte im Kanton Zürich» schreibt der Regierungsrat, dass die gesetzliche Grundlage für Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen fehle, die aufgrund von Mangeln in ihrer Existenz gefährdet sind. Daher bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind vom Kanton Härtefallmassnahmen für Unternehmen vorgesehen, sollte es zu Bewirtschaftungsmassnahmen wie Kontingentierungen oder Verbrauchseinschränkungen im Rahmen des Landesversorgungsgesetzes kommen? Inwieweit sind etablierte Abläufe wie bei der wirtschaftlichen Hilfe während der Corona-Pandemie denkbar?
2. Als wirtschaftliche Hilfen könnten Darlehen wie auch Härtefallgelder zum Einsatz kommen. In welcher Form könnte der Kanton bzw. die ZKB diese an Kriterien wie verbindliche Energiesparmassnahmen binden (ähnlich der Verminderungsverpflichtung von Grosseemittenten beim CO₂ Gesetz)? Die Prüfung sollte möglichst unbürokratisch erfolgen.
3. Wie können die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für begrenzte Zeit so ausgestaltet werden, dass Firmen die Möglichkeit haben, mittels Rückstellungen für voraussichtlich höhere Energiekosten Reserven bilden zu können? Welche allfälligen bundesrechtlichen Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Harry Robert Brandenberger, Gossau, Cristina Cortellini, Dietlikon, und Daniel Sommer, Affoltern a. A., wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Der Regierungsrat ist sich der Lage auf dem Energiemarkt bewusst und beobachtet die Situation genau. Viele Kundinnen und Kunden im Monopolbereich sind derzeit noch nicht von massiven Energiepreissteigerungen betroffen, da die Energiemengen für 2023 weitgehend eingekauft sind. Die gegenwärtigen Energiepreissteigerungen betreffen diejenigen Marktteilnehmenden auf dem freien Markt, die sich gegen eine längerfristige Tarifabsicherung entschieden haben oder deren Tarifabsicherung ausläuft. Der Regierungsrat ist sich durchaus bewusst, dass einzelne Unternehmen vor einer schwierigen Situation stehen können. Es ist jedoch Bestandteil der Teilnahme am freien Markt, dass die Marktteilnehmenden auch über einen allfälligen Risikoausgleich (z. B. im Sinn einer längerfristigen Tarifbindung) sowie die damit verbundenen Kosten frei entscheiden. Diese Entscheide (Teilnahme im freien Markt ja/nein, Risikoabsicherung ja/nein bzw. wie lange) sollten nicht je nach Marktphase situativ so geändert werden, dass Risiken in unvorteilhaften Marktphasen abgenommen werden, die Marktteilnehmenden in vorteilhaften Marktphasen jedoch von tieferen Preisen als im Monopol profitieren.

Die Abgeltung von Auswirkungen staatlich angeordneter Interventionsmassnahmen, die der Bund gestützt auf Art. 31 ff. des Landesversorgungsgesetzes (LVG, SR 531) gegen schwere Mangellagen treffen kann, hat auf Bundesebene zu erfolgen. Grundsätzlich sind gemäss Art. 38 LVG in Einzelfällen Entschädigungen unter bestimmten Voraussetzungen bei besonderer Betroffenheit vorgesehen wie beispielsweise an Unternehmen, die vom Bund verpflichtet werden, einen besonderen Beitrag zur Krisenvorsorge zu leisten. Bei flächendeckenden Interventionsmassnahmen besteht jedoch tendenziell eher kein direkter gesetzlicher Entschädigungsanspruch, da diese alle Unternehmen betreffen und entsprechend wettbewerbsneutral sind. Die abschliessende Klärung dieser Rechtslage hat jedoch auch auf Bundesebene zu erfolgen.

Die Abläufe im Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich lassen sich kaum auf die neue Situation übertragen. Im Covid-19-Härtefallprogramm war die Ausgangslage für alle Unternehmen die gleiche. Deshalb konnten allgemein die ungedeckten Kosten gedeckt werden. In der jetzigen Situation ist keine einheitliche Ausgangslage beobachtbar, womit auch keine entsprechend einfache und schnelle Berechnungslogik erwartet werden kann. Eine Wiederholung der Subventionierung von Tausenden von einzelnen Unternehmen durch den Kanton ist auch deshalb abzulehnen, weil diese schon Kunden von Elektrizitätsversorgern sind. Wenn schon, wäre zu prüfen, ob Massnahmen durch die Elektrizitätsversorger zu koordinieren wären.

Aus den genannten Gründen sieht der Regierungsrat gegenwärtig keine Härtefallmassnahmen im Energiebereich vor. Der Regierungsrat überprüft seine Haltung jedoch laufend und wird gegebenenfalls entsprechende Massnahmen prüfen.

Zu Frage 3:

Gemäss Art. 29 und 63 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) sind Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung unter anderem zulässig für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, sowie für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen. Für die Staats- und Gemeindesteuern gilt aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts die gleiche Regelung (§§ 27 Abs. 2 lit. b und 64 Abs. 1 Ziff. 2 lit. b Steuergesetz [LS 631.1]). Damit eine Rückstellung steuerrechtlich abzugsfähig ist, muss sie in der Jahresrechnung verbucht und geschäftsmässig begründet sein. Dabei wird auf das Handelsrecht abgestützt: Ist eine Rückstellung handelsrechtlich geboten, besteht also handelsrechtlich eine Pflicht zur Verbuchung einer Rückstellung (Passivierungspflicht), gilt eine entsprechend verbuchte Rückstellung steuerrechtlich als geschäftsmässig begründet und damit als abzugsfähig. Im Zusammenhang mit den gestiegenen Ener-

giepreisen wäre beispielsweise die Bildung einer Rückstellung handelsrechtlich geboten, wenn die im Geschäftsjahr verbuchten Akontozahlungen tiefer als die tatsächlich zu erwartenden Energiekosten sind. Im Umfang der Differenz zwischen den tatsächlich zu erwartenden Energiekosten und den verbuchten Akontozahlungen des Geschäftsjahres wäre in der Handelsrechnung eine Rückstellung zu bilden. Diese Rückstellung wäre auch steuerrechtlich abzugsfähig. Grundsätzlich sind weitere Konstellationen denkbar, in denen die Bildung einer Rückstellung handelsrechtlich geboten und die entsprechend verbuchte Rückstellung damit auch steuerrechtlich abzugsfähig wäre. Rückstellungen im Sinn einer Reservebildung für künftige Geschäftsjahre sind gemäss dem verbindlichen Bundesrecht steuerlich nicht zulässig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli